

Zwischen

vertreten durch

in (Straße, Nr., PLZ, Ort)

– nachstehend **Auftraggeber** genannt –

und

– nachstehend **Auftragnehmer** genannt –

wird folgender

Ingenieurvertrag

für die Baumaßnahme

Kurzbezeichnung:

geschlossen.

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Vergütung
- § 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen:

Anzahl	Bezeichnung	Anlage Nr.
1	AVB-Arch/Ing (Fassung 2021)	1
	ZVB-Ing (Fassung 2024)	2
	ZVB-Trag (Fassung 2024)	
	ZVB-Tech (Fassung 2024)	
	Leistungsbeschreibung	
	Honorarzusammenstellung	
	Ermittlung(en) der anrechenbaren Kosten	
	Honorarermittlungen	
	Verpflichtungserklärung	

Anzahl	Bezeichnung	Anlage Nr.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für

Genaue Bezeichnung der Baumaßnahme:

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt (öffentlich-rechtliche Verfahren)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

Grundlagen dieses Vertrages sind

die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen“ – Fassung 2021 – (AVB-Arch/Ing)

die „Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen“ – Fassung 2024 – (ZVB-Ing)

die „Zusätzlichen Vertragsbestimmungen bei der Tragwerksplanung“ – Fassung 2024 – (ZVB-Trag)

die HOAI in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung

die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

folgende Technische Bedingungen:

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer im Regelfall zunächst nur folgende Leistungen:

(Hier sind aus den Leistungsphasen **1 - 4** die zu übertragenden Leistungen einzutragen – **stufenweise Beauftragung** –)

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the contractor to list the performance phases 1 through 4 to be transferred. A large, light gray watermark reading 'Boo!' is diagonally overlaid across the box.

3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme die folgenden weiteren Leistungsphasen zu übertragen; der Auftragnehmer sichert zu, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn seit der Fertigstellung der letzten übertragenen Leistung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind und der Auftraggeber die Übertragung rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vorher, angekündigt hat.

(Hier sind aus den Leistungsphasen **5 - 9** die zu übertragenden Leistungen einzutragen – **stufenweise Beauftragung** –)

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the contractor to list the performance phases 5 through 9 to be transferred. A large, light gray watermark reading 'Boo!' is diagonally overlaid across the box.

- 3.3 Die Beauftragung mit weiteren Leistungen nach § 3.2 steht dem Auftraggeber frei. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Die Übertragung erfolgt schriftlich.
- 3.4 Für die weiteren Leistungen gelten die Regelungen dieses Vertrages.
- 3.5 Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren in § 3.2 genannten Leistungen jeweils nur für Abschnitte der Gesamtmaßnahme in Auftrag zu geben (abschnittsweise Beauftragung).
- 3.6 Aus der stufenweise Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung des Honorars ableiten.
- 3.7 Aus der abschnittswisen Ausführung beauftragter Leistungen kann der Auftragnehmer nur dann eine Erhöhung seines Honorars ableiten, wenn und soweit § 6.3.4 des Vertrages dies bestimmt.
- 3.8 Wird eine in Auftrag gegebene Leistung nicht oder nur in Teilen weitergeführt, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen. Für übertragene, aber noch nicht erbrachte Leistungen gilt § 648 BGB.

3.9 –

3.10 **Ausnahmefall**

Abweichend von § 3 Abs. 3.1 und Abs. 3.2 des Vertrages erfolgt keine stufenweise Beauftragung. Hier sind aus den Leistungsphasen 1-9 die zu übertragenden Leistungen einzutragen.

3.11 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

3.12 **Besondere Leistungen**

3.12.1 Dem Auftragnehmer werden neben den Leistungen nach § 3.1, § 3.2 und § 3.10 des Vertrages folgende Beratungsleistungen nach Anlage 1 HOAI übertragen:

Beratungsleistungen nach Anlage 1 HOAI	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

3.12.2 Dem Auftragnehmer werden neben den Leistungen nach § 3.1, § 3.2 und § 3.10 des Vertrages folgende Besonderen Leistungen nach Anlage 10 bis 15 HOAI übertragen. Die Besonderen Leistungen nach Anlage 10 bis 15 HOAI gelten nur dann als beauftragt, wenn die Grundleistungen der entsprechenden Leistungsphase ebenfalls beauftragt sind.

Besondere Leistungen nach Anlage 10 bis 15 HOAI

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 1:

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 2:

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 3:

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 4:

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 5:

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 6:

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 7:

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 8:

Örtliche Bauüberwachung nach den Anlagen 12 und 13 HOAI sowie ZVB-Ing. Ziff. 8.10 und Ziffer 10 (Fassung 2021)
 Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenpunkte im Objektbereich herstellen.

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 9:

3.12.3 Weitere Leistungen

Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat Leistungsänderungen und Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich werden, nach Vertragsschluss auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, sofern sein Büro auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

3.13 Die vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in

kopierfähiger pausfähiger

_____ facher Ausfertigung farbig

_____ facher Ausfertigung schwarz / weiß

gemäß Erfordernis für Verfahren nach WPBV nach RZStra nach RZWas zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Vervielfältigungen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen und DIN-gerecht zu falten.

Sofern der Auftragnehmer die Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen in digitaler Form erstellt, sind diese dem Auftraggeber zusätzlich zu den o. g. Ausfertigungen auf Datenträger zu übergeben, ohne dass dies gesondert vergütet wird. Dasselbe gilt für die Weitergabe der Ausführungsunterlagen an die bauausführenden Unternehmen.

Die Dateien sind in folgenden Formaten zu übergeben:

Berechnungen, Beschreibungen,
Erläuterungen (z. B. doc-, xls-Datei)

Zeichnungen (z. B. dwg-Datei)

Die Dateien müssen in einem Format übergeben werden, das eine Weiterbearbeitung durch den Auftraggeber ermöglicht; EDV-Programme sind nicht geschuldet.

§ 4

Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

BOORBEREIT

§ 4a

Mitzuverarbeitende Bausubstanz nach § 2 Abs. 7 HOAI

Anrechenbare Kosten für mitzuverarbeitende Bausubstanz:

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz i.S. des § 2 Abs. 7 HOAI werden mit folgendem Wert vereinbart: EUR

§ 5

Termine und Fristen

Für die baufragten Leistungen gelten folgende Termine / Fristen:

--

§ 6

Vergütung

6.1 Honorar

<input type="checkbox"/> Das Honorar ergibt sich aus Anlage Nr. _____	
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird als Pauschalhonorar (Festhonorar) vereinbart mit zuzüglich Umsatzsteuer _____ v. H.	EUR
Gesamthonorar	EUR

6.2 Nebenkosten (§ 14 HOAI)

- 6.2.1 Die Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro und der Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse sind mit dem Honorar abgegolten.
- 6.2.2 Die Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro und der Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse werden mit folgendem v.H.-Satz des Nettohonorars erstattet:
- a) für die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 _____ v. H.
 - b) für die Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 _____ v. H.
 - c) für die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung _____ v. H.
- 6.2.3 Die Nebenkosten werden auf Einzelnachweis erstattet. Bei Erstattung der Reisekosten auf Einzelnachweis ist das geltende Reisekostengesetz zu beachten. Die Nebenkosten sind monatlich unter Beachtung der entsprechenden Nachweise abzurechnen (bei Fahrtkosten: Datum, Fahrtzweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).
- 6.2.4 Die Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse trägt der Auftraggeber. Nach § 8b VOB/A vereinnahmte Entschädigungen stehen dem Auftraggeber zu.
- 6.2.5 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten werden die Parteien einvernehmlich festlegen, ob ein Baustellenbüro eingerichtet wird. Die Kosten für das Baustellenbüro einschließlich Möblierung, Beleuchtung und der Einrichtung eines Telefonanschlusses trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die Bauleistungen Regelungen in Bezug auf ein Baustellenbüro

6.3 Honorar für die Beratungsleistungen nach Anlage 1 HOAI und Besondere Leistungen nach Anlage 10 bis 15 HOAI

6.3.1 Die Beratungsleistungen nach § 3.12.1 des Vertrages werden ohne Nebenkosten wie folgt honoriert:

Beratungsleistungen nach Anlage 1 HOAI	EUR netto pauschal	auf Zeitrachweis mit Stundensätzen nach § 6.3.6 des Vertrags
_____	_____	<input type="checkbox"/>

6.3.2 Die Besonderen Leistungen gem. Anlage 10 bis 15 HOAI nach § 3.12.2 des Vertrages werden ohne Nebenkosten wie folgt honoriert:

Besondere Leistungen nach Anlage 10 bis 15 HOAI	v. H. des Grundhonorars	EUR netto pauschal	auf Zeitnachweis
Leistungsphase 1:			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Leistungsphase 2:			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Leistungsphase 3:			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Leistungsphase 4:			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Leistungsphase 5:			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Leistungsphase 6:			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Leistungsphase 7:			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Leistungsphase 8(ohne örtl. Bauüberwachung und ohne Abstecken der Hauptachsen):			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Leistungsphase 9:			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

Örtliche Bauüberwachung nach Anlage 12 und 13 HOAI sowie ZVB-Ing. Ziff. 10 (Fassung 2021)

Das Honorar wird mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten nach § 42 bzw. 46 HOAI vereinbart, zzgl. _____ % Zuschlag.

Das Honorar wird als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von _____ EUR vereinbart.

Das Honorar wird als Zeithonorar auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den Stundensätzen des § 6.3.6 des Vertrages vereinbart.

Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenpunkte im Objektbereich herstellen

Das Honorar wird als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von _____ EUR vereinbart.

Das Honorar wird als Zeithonorar auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den Stundensätzen des § 6.3.6 des Vertrages vereinbart.

- 6.3.3 Honorar für Leistungen nach § 3.12.3 des Vertrages (Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers):
Bei Leistungsänderungen i. S. des § 10 HOAI bestimmt sich das Honorar nach dieser Vorschrift.
Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarte Leistung hinaus gemäß § 3.12.3 des Vertrages weitere Besondere Leistungen i. S. des § 3 Abs. 3 HOAI an, die im Verhältnis zu den beauftragten Grundleistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, bestimmt sich das Honorar
- als Pauschalhonorar aufgrund einer Vorausschätzung des Zeitbedarfs,
 als Zeithonorar auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den Stundensätzen des § 6.3.6 des Vertrages.
- 6.3.4 Die zeitlich getrennte Ausführung nach § 3.7 des Vertrages *)
 führt nicht zu einer Erhöhung des Honorars,
 führt zu einer Erhöhung des Honorars, wenn die Ausführung mehr als sechs Monate unterbrochen ist. Die Erhöhung berechnet sich nach § 21 HOAI 1996. **)
- 6.3.5 Vertragswidrige Leistungen
Besondere Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht honoriert. Er haftet außerdem für Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen.
Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.
- 6.3.6 Ist das Honorar für Besondere Leistungen nach Zeitbedarf zu ermitteln, gelten folgende Stundensätze:
- | | |
|-----------------------------|-----|
| für den Auftragnehmer | EUR |
| für Mitarbeiter (Ingenieur) | EUR |
| für Techniker | EUR |
| für Vermessungstrupp | EUR |
| für | EUR |
| für | EUR |
- Die Kosten für die Schreibkräfte sind mit den o. g. Stundensätzen abgegolten. Die Nachweise über den Zeitbedarf sind dem Auftraggeber zeitnah, mindestens monatlich zur Prüfung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die aufgewendeten Stunden nach Leistungsart, Zeitpunkt, Umfang und eingesetztem Mitarbeiter aufzuschlüsseln.

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB-Arch/Ing müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden	EUR

*) Die von den Parteien gewollte Alternative ist anzukreuzen! Ist nichts angekreuzt oder ist der Wille der Parteien nicht klar erkennbar, gilt die erste Wahlmöglichkeit als vereinbart, außer eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss beweisen.

**) § 21 HOAI 1996 (Zeitliche Trennung der Ausführung) lautet:
„Wird ein Auftrag, der ein oder mehrere Gebäude umfaßt, nicht einheitlich in einem Zuge, sondern abschnittsweise in größeren Zeitabständen ausgeführt, so ist für die das ganze Gebäude oder das ganze Bauvorhaben betreffenden, zusammenhängend durchgeführten Leistungen das anteilige Honorar zu berechnen, das sich nach den gesamten anrechenbaren Kosten ergibt. Das Honorar für die restlichen Leistungen ist jeweils nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Bauabschnitte zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Freianlagen und raumbildende Ausbauten.“
Für Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung ist § 21 HOAI 1996 analog anzuwenden.

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Formblatt arching 6) Verpflichtungsgesetz vom 02. März - BGBl. S. 469 ff./547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden Stelle abzugeben.
 Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Stelle abgeben.

<p>Auftraggeber (nach Beschluss des _____ vom _____) _____ Ort Datum _____ (rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)</p>	<p>Auftragnehmer *) _____ Ort Datum _____ (rechtsverbindliche Unterschrift)</p>
--	--

*) **Hinweis für den Auftragnehmer:** Nach dem Kommunalrecht ist für einen wirksamen Vertragsschluss grundsätzlich die Zustimmung des zuständigen Beschlussorgans erforderlich.